

Gegen Empfangsbekanntnis

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG  
- Genehmigungsmanagement -  
i.A.d. Fa. Klöckner Pentaplast GmbH  
Chemiepark Gendorf  
Industrieparkstr. 1  
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 22-824.15/5-J04-2024/01\_31.BImSchV

Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart

Telefon (08671) 502 - 727

Fax (08671) 502 - 71727

E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de

Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 06.12.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV);**

**Umsetzung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV);**

**Fa. Klöckner Pentaplast GmbH – J04;**

**Betrieb einer Anlage Beschichtungsanlage Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhang 1 zur 4. BImSchV;**

**Standort: Chemiepark Gendorf, Chemieparkstr. 1, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen  
Grundstück Fl.Nr. 772/8 der Gemarkung Gendorf, Gemeinde Burgkirchen**

**Hier: Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

**Genehmigungsumfang – Kapazität: Lösemittelverbrauch von 600t/Jahr**

**Genehmigungsstatus:**

- **Bescheid vom 01.04.2022, Az.: 22-26-J04-G1/10 (Erstgenehmigung § 4 BImSchG)**
- **Bescheid vom 22.05.2023, Az.: 22-26-J04-G1/10-1. Ä.13 (Bescheid-Aktualisierung und Schlussabnahme nach § 52 BImSchG)**

Anlagen:

1 Empfangsbekanntnis g. R.

1 Übersicht zu den wesentlichen Änderungen der novellierten 31. BImSchV vom 10.01.2024

1 Übersicht zu den wesentlichen Inhalten der Oberflächenbehandlungs-VwV vom 25.07.2024

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Dienstgebäude**

Bahnhofstraße 38  
Bahnhofstraße 50  
Bahnhofstraße 13  
84503 Altötting

**Besuchszeiten**

Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

**Telefon +49 8671 502-0**

**Telefax +49 8671 502-250**

**E-Mail kanzlei@lra-aoe.de**

**Internet www.lra-aoe.de**

**Konto**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
BLZ 711 510 20 Nr. 42  
IBAN DE13711510200000000042  
BIC BYLADE M1 MDF

aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fassung der 31. BImSchV vom 10.01.2024 erlässt das Landratsamt Altötting folgende

## **Anordnung**

### **I.**

1. Die Firma Klöckner Pentaplast GmbH & Co. KG hat für die bestehende Beschichtungs-Anlage J04 auf dem Grundstück Fl. Nr. 772/8 der Gemarkung Gendorf, Gemeinde Burgkirchen im Chemiepark Gendorf die Anforderungen der neuen 31. BImSchV **ab 09.12.2024** einzuhalten.
2. Die neuen Anforderungen der novellierten 31. BImSchV vom 10.01.2024 sind zu beachten.
3. Für den Betrieb der Beschichtungsanlage J04, sind nach Oberflächenbehandlungs-VwV **folgende Anforderungen bzw. Auflagen** zum Immissionsschutz zu beachten:
  - 3.1 Vermeidung von Verarbeitungsprozessen mit flüchtigen organischen Lösungsmittel im Freien.
  - 3.2 Emissionsmessungen bei Anlagen der Nr. 5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die mit „E“ gekennzeichnet sind:
    - **Jährliche Messung** von **Kohlenmonoxid** und **Stickstoffoxiden** im Abgas von katalytischen oder thermischen Nachverbrennungsanlagen (bei einem Massenstrom organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, von weniger als 0,1 kg/h: **Verlängerung** des Turnus auf alle drei Jahre möglich)

### **Hinweis:**

Die Verpflichtung zur wiederkehrende Prüfung im dreijährigen Turnus durch eine Sachverständigen ergibt sich aus § 2 Nr. 26 der neuen 31. BImSchV.

### **II.**

## **Kostenentscheidung**

1. Die Firma Klöckner Pentaplast GmbH, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 Euro festgesetzt.  
Evtl. anfallende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

### **III.**

## **Gründe**

#### 1.

Die Firma Klöckner Pentaplast GmbH, betreibt die Anlage J04 – Beschichtungsanlage, im Chemiepark Gendorf mit einer Kapazität bzw. mit einem **Lösemittelverbrauch (VOC) von 600 t/Jahr**. Diese Anlage zur Behandlung von Oberflächen und Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von

organischen Lösungsmitteln, insbesondere zu Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilo oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr ist genehmigungspflichtig nach **Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhang 1 der 4. BlmSchV**; außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL **Nr. 6.7 des Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU**.

Mit Veröffentlichung der geänderten 31.BlmSchV im Bundesgesetzblatt am 15.01.2024 ist die neue 31. BlmSchV (Ausfertigungsdatum: 10.01.2024) am 16.01.2024 in Kraft getreten.

Mit der neuen Ablöseverordnung der 31. BlmSchV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der **BVT-Schlussfolgerungen (BVT SF)** für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM), **sowie für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln**, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (STS) in nationales Gesetz umgesetzt. Die 31. BlmSchV als formale Bundesverordnung zum BlmSchG ist für die Anlagenbetreiber direkt zu beachten und rechtsverbindlich.

In den Übergangsvorschriften des § 13 der neuen 31. BlmSchV ist geregelt, ab wann die neuen Anforderungen bzw. Vorschriften für bestehende Anlagen gelten. Für bestehende Anlagen der Nummern 6.7 und 6.10 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU, also hier die **Anlage J04 ab 09.12.2024**.

Die Einhaltung der Anforderungen für E-Anlagen soll mittels nachträglicher Anordnung nach § 17 BlmSchG sichergestellt werden. Folgende geänderte Anforderungen werden i. d. R. angefordert:

- Absenkung der Emissionsgrenzwerte in den meisten Fällen
- Einführung einer jährlichen Messpflicht (anstelle von bisher dreijährigem Turnus) bei gefassten Emissionsquellen
- Wiederkehrende Prüfung im dreijährigen Turnus durch eine Sachverständigen gem. § 2 Nr. 26 der neuen 31. BlmSchV

Die hierzu ausgearbeitete Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung und Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (**Oberflächenbehandlungs-VwV**) vom 25.07.2024 traten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 06.08.2024 in Kraft. Die neuen Anforderungen wurden hierin nochmal in einer Übersicht zusammengefasst (siehe Anlage).

Mit Übermittlung des Bescheid-Entwurfes zur Abstimmung per E-Mail am 28.10.2024 haben wir Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung mit den darin festgesetzten Auflagen gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu äußern. Am 03.12.2024 erhielten wir die von InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit Ihnen abgestimmten Änderungsvorschläge, welche von uns in dem Bescheid übernommen wurden.

## 2.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG hat das Landratsamt Altötting immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die festgesetzten Auflagen zur Luftreinhaltung entsprechen den Anforderungen der 31. BImSchV und dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Vorschriften der 31. BImSchV u.a. bei der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zu beachten.

Das Landratsamt Altötting kann daher gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder daraufhin erlassener Verordnungen für den Betreiber ergeben, nachträgliche Anordnungen erlassen.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung in Ziffer I. dieses Bescheids gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 sowie § 17 Abs. 1 BImSchG.

#### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart